



Schachklub 1959 Bischofsheim e.V.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2011

Druck vom August 2011

Vereinsatzung

1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen ‚Schachklub 1959 Bischofsheim e.V.‘ und hat seinen Sitz in Maintal-Bischofsheim (Main-Kinzig-Kreis). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen unter der Register-Nummer 46 VR 701.
- b) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2) Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachsports
 - ii) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - iii) die selbstlose Tätigkeit des Vereins; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - iv) die ausschließliche Verwendung von Vereinsmitteln für satzungsgemäße Zwecke; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - v) den Ausschluss von unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- b) Zur Erreichung der verfolgten Zwecke kann sich der Verein – unter Wahrung seiner rechtlichen Eigenständigkeit – mit anderen Vereinen, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen, zu einer Spielvereinigung zusammenschließen und mit gemeinsamen Mannschaften an den Wettkämpfen des Main-Vogelsberg-Schachverbandes und des Hessischen Schachverbandes im Deutschen Schachbund (Vollmitglied im Deutschen Sportbund) teilnehmen.

3) Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Vereins können sein
 - i) ordentliche Mitglieder
 - ii) fördernde Mitglieder
 - iii) Ehren-Mitglieder
- b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern und aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion.
- c) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

- d) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der zwar nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchte, gleichwohl jedoch gewillt ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Schachsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Fall kann auch ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.
- f) Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei Ablehnung ist ein Einspruch zulässig, über den der Vorstand entscheidet. Ehrenmitglieder können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ohne Aussprache geheim gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an den Vorstand zu richten, der berechtigt ist, ungeeignete Vorschläge zurückzuweisen.
- g) Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich auf das Vereinskonto zu überweisen oder möglichst mittels Einzugsermächtigung zu entrichten.
- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Es können unterschiedlich hohe Beiträge für Schüler, Jugendliche, Erwachsene, passive und fördernde Mitglieder festgesetzt werden.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.
- b) Der Austritt muß dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beitragsrückstände noch eingezogen. Über die Mitgliedschaft hinaus im Voraus entrichtete Beiträge können erstattet werden.
- c) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, beim Vorstand schriftlich ein Ausschlussverfahren zu beantragen. Als mögliche Ausschlussgründe sind im Einzelnen festgelegt:
 - i) Ein Mitglied verstößt wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - ii) Ein Mitglied fügt dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schweren Schaden zu (vereinsschädigendes Verhalten).
 - iii) Ein Mitglied ist erheblich in Zahlungsrückstand.
- d) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Begründung des Ausschlussantrages ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, vor dem Beschluss schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand dazu Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung beschließt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

6) Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer (Kassierer), dem Turnierleiter, dem Jugendleiter, dem Pressewart, dem Protokollführer und dem Materialwart. Die drei erstgenannten Vorstandsämter können zur gleichen Zeit nur von drei verschiedenen ordentlichen Mitgliedern gem. Pkt. 3 dieser Satzung wahrgenommen werden. Ansonsten können mehrere Vorstandsämter in Personalunion ausgeübt werden. Dennoch steht allen Vorstandsmitgliedern in jedem Falle nur ein Stimmrecht von je einer Stimme zu. Der Vorsitzende ist vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr.
- c) Kandidaten zur Wahl in den Vorstand können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr und gleichzeitig mindestens einjähriger Mitgliedschaft, jedes ordentliche und fördernde Mitglied ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendleiters entfallen die oben genannten Alterseinschränkungen und alle Jugendlichen haben eine Stimme, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind.
Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Im übrigen bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besetzt der Vorstand dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Vorsitzende kann zur Bearbeitung spezieller Fragen und Aufgaben weitere Personen oder Sonderausschüsse heranziehen, die dann nur eine beratende Stimme haben.
- e) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
- f) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen.
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein, es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder sind mit einer kürzeren Frist einverstanden. Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- g) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und gewissenhaft zum Wohle des Vereins auszuüben. Zweckdienliche Ausgaben werden auf Antrag ersetzt, der beim Vorstand gestellt werden muß. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

7) Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
Ehrenmitglieder haben ebenso wie ordentliche und fördernde Mitglieder ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr (gemäß Pkt. 6 c dieser Satzung) ein Stimmrecht. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit sowie der Tagesordnung schriftlich ein.
- d) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - i) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - ii) Bericht des Vorstands
 - iii) Entlastung des Vorstands
 - iv) Neuwahl des Vorstands
 - v) Neuwahl der Kassenprüfer
 - vi) Anträge
 - vii) Verschiedenes

Sie kann bei Bedarf durch weitere Punkte ergänzt oder präzisiert werden.

- e) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- h) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge. Dringlichkeitsanträge können noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung schriftlich eingebracht werden und kommen auf die Tagesordnung, wenn die Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in jedem Fall bereits auf der Einladung aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- i) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt ausnahmslos über alle Angelegenheiten des Vereins. Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - i) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - ii) Entlastung des Vorstands
 - iii) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - iv) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - v) Satzungsänderungen
 - vi) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß jedoch geheim abgestimmt werden. Letzteres gilt auch, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen.
- k) Pkt. 7 j gilt analog für alle Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung.

8) Die Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zum Vorstand die beiden Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, und zwar in der Weise, daß in jedem Jahr nur ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist, während der andere noch ein weiteres Jahr im Amt bleibt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wird ein Kassenprüfer zwischenzeitlich in den Vorstand gewählt, ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- b) Die Kassenprüfer haben nach Beendigung des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemeinsam die Kasse und die Buchführung des Vereins aus sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

9) Protokollführung

- a) Der Protokollführer hat über alle Mitgliederversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen ein Protokoll aufzunehmen. Ist er abwesend, so ist ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung zu beauftragen.
- b) Das Protokoll muß mindestens die Anwesenheitsliste und die gefaßten Beschlüsse sowie bei Abstimmungen auch die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10) Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist nur dann beschlußfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- b) Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Mit Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Auflösungsbeschlusses reduziert sich der Vorstand auf den Vorsitzenden und den Kassensführer, die als Liquidatoren im Amt bleiben. Die ausscheidenden übrigen Vorstandsmitglieder sind zu entlasten.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten Main-Vogelsberg-Schachverband e.V., hilfsweise an den als gemeinnützig anerkannten Hessischen Schachverband im Deutschen Schachbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11) Datenschutzordnung

- a) Der Verein legt zur satzungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateien an. Dies sind z.B. Sammlung personenbezogener, nach bestimmten Merkmalen automatisiert auswertbarer Daten, elektronisch gespeicherte Daten, Aufzeichnungen, Karteien, Listen.
- b) Personenbezogene Daten von Funktionsträgern, Mitgliedern sowie weiteren Personen von öffentlichem Interesse (z.B. Name, Vorname, akademischer Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon- und Faxanschluss, Email-Adresse, Vereinszugehörigkeit, Ehrenamt, Eintrittsdatum, Jubiläen, Lizenzdaten usw.) dürfen ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung des Betroffenen innerhalb des Vereins bearbeitet und benutzt werden.
Für die Verarbeitung dieser Daten sind der Vorstand sowie mit sonstigen Aufgaben betraute Personen zuständig.
- c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an den Main-Vogelsberg-Schachverband und den Landessportbund Hessen bzw. an den Hessischen Schachverband erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereins, soweit dieser dem Main-Vogelsberg-Schachverband, dem Landessportbund Hessen oder dem Hessischen Schachverband gegenüber verpflichtet ist. Personenbezogene Daten werden darüber hinaus grundsätzlich nicht an andere Vereinsmitglieder, außenstehende Personen oder Institutionen weitergegeben. Dies kann nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden und eines Stellvertreters geschehen, wenn es darüber hinaus zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins unerlässlich ist.
- d) Jedes Mitglied kann in einem formlosen Antrag vom Verein Auskunft darüber verlangen, ob und welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten beim Verein gespeichert sind und an welche Stellen innerhalb des Vereins sie weitergegeben werden.
- e) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern sind zu löschen, sofern sie nicht mehr für die Aufgaben des Vereins benötigt werden.

12) Inkrafttreten dieser Satzung

- a) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2011 und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Die Satzung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.